



Anti-Korruptionsrichtlinie

Anti-Korruptionsrichtlinie der AEB SE

Verhaltensanforderungen, Verantwortung, Organisation und Verfahren zur Verhinderung von Korruption und verwandter Handlungen.

Vorbemerkung

Diese Anti-Korruptionsrichtlinie enthält als eigenständige Richtlinie alle erforderlichen Inhalte zur Korruptionsprävention.

Der Code of Conduct der AEB SE enthält ebenfalls die grundlegenden Anti-Korruptionsregeln, die durch diese Anti-Korruptionsrichtlinie weiter vertieft und zusammenhängend geregelt werden.

1. Zweck

- 1.1 Zweck dieser Richtlinie ist die Verhinderung von Korruption im Zusammenhang mit den geschäftlichen Aktivitäten der AEB SE und ihrer Tochtergesellschaften.
- 1.2 Das Ansehen der AEB SE beruht auf dem Vertrauen der Kunden, Geschäftspartner, Behörden, Medien, der öffentlichen Meinung, Anteilseigner und Mitarbeiter.
- 1.3 Jegliche Form von Korruption im Zusammenhang mit unseren geschäftlichen Aktivitäten kann schwerwiegende Folgen haben. Neben erheblichen Ansehensverlusten können das Straf- und Bußgeldverfahren sowie entsprechende Strafen und/oder Bußgelder gegen beteiligte Mitarbeiter und/oder Dritte, hohe Bußgelder gegen AEB SE und/oder verantwortliche Führungskräfte sein. Denkbar sind auch der Entzug von behördlichen Erlaubnissen, Ausschluss von Auftragsvergaben oder Anbieterlisten und die Abschöpfung des Mehrerlöses aus korrupten Verhaltensweisen.

2. Geltungsbereich

- 2.1 Diese Richtlinie gilt für die AEB SE und deren Tochtergesellschaften. Sie gilt ebenfalls für Unternehmen oder Joint Ventures, an denen die AEB SE mehr als 50 % der Anteile oder Stimmrechte hält oder für Unternehmen, die im Markt unter dem Namen AEB SE auftreten.
- 2.2 Vertreter der AEB SE in Beteiligungsunternehmen oder Joint Ventures sollen im Rahmen der vertraglichen oder gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten dafür Sorge tragen, jegliche Form von Korruption zu unterlassen und Korruption in geschäftlichen Aktivitäten zu verhindern.

3. Grundsätzliche Verhaltens- und Organisationsanforderungen

Hiermit verpflichtet die AEB SE ihre Mitarbeiter, Führungskräfte und beauftragte Dritte oder Repräsentanten dazu, jegliche Form von Korruption zu unterlassen, dagegen einzuschreiten und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Korruption im Zusammenhang mit den geschäftlichen Aktivitäten der AEB SE zu verhindern. Das schließt nicht nur die Vermeidung von Gesetzesverletzungen ein,

sondern auch alle Handlungen, die bei anderen Personen den Eindruck von Korruption hervorrufen könnten, selbst wenn hierdurch keine Gesetze verletzt werden.

3.1 Verbot jeglicher korrupter Handlungen und verbundener Verhaltensweisen

3.1.1 Korruption ist die direkte oder indirekte Gewährung, Forderung, Anregung, Annahme und das Versprechen von Vorteilen an Mitarbeiter oder Beauftragte von derzeitigen oder prospektiven Geschäftspartnern, Amtsträgern oder diesen gleichgestellten Personen (public officials) zur Erlangung ungerechtfertigter geschäftlicher Vorteile oder um einen Entscheidungsträger beim Kunden zu einer Verletzung seiner beruflichen Pflichten anzuhalten.

3.1.2 Beispiele für ungerechtfertigte geschäftliche Vorteile sind:

- Informationsvorsprung bei Ausschreibungen,
- Auftragserteilung trotz höherem Preis oder schlechterer Qualität,
- Bevorzugung trotz gleicher Bedingungen als Wettbewerber oder
- Bevorzugung bei der Belieferung (Konditionen, Termine, Mengen).

Konditionsvorteile wie z. B. Rabatte und Rückvergütungen, die mit dem Vertragspartner offiziell vereinbart und dokumentiert werden, sind keine unerlaubten Vorteile.

3.3.3 Für Amtsträger oder diesen gleichgestellte Personen kann schon allein ein nach den Dienstvorschriften des Amtsträgers nicht erlaubter Vorteil für die Dienstausbübung strafbar sein, selbst wenn hierdurch keine unberechtigten Vorteile erlangt werden oder der Amtsträger nicht zu einer Dienstpflichtverletzung veranlasst wird.

3.3.4 Die Zielperson muss den Vorteil nicht unmittelbar selbst erhalten. Auch Vorteile, die an Dritte fließen, aber für die Zielperson von Bedeutung sind, können strafbar sein. Beispiele hierfür sind etwa die Spende an einen Sportverein oder an eine wohltätige Organisation oder kulturelle Einrichtung gemäß den Vorstellungen der Zielperson und Vorteile an oder zugunsten von Familienangehörigen oder ähnlich nahestehenden Personen.

3.3.5 Mitarbeiter müssen sich ferner darüber im Klaren sein, dass Strafbarkeit wegen Korruption nicht voraussetzt, dass tatsächlich verbotene Zuwendungen erbracht oder empfangen worden sind. Vielmehr ist bereits das Anbieten oder Versprechen bzw. das Anregen oder Fordern von Vorteilen für einen unerlaubten Zweck als vollendete Tat unter Strafe gestellt.

3.3.6 Korruptionsleistungen erfolgen in der Regel in verdeckter Form aus Mitteln, die nicht der ordnungsgemäßen Finanzkontrolle im Unternehmen unterliegen (sogenannte „Schwarze Kassen“) und auf solche Weise, dass nach außen der Anschein legaler Geschäftsaktivitäten gewahrt wird. Korruption ist deshalb häufig mit weiteren Straftaten verbunden, wie z. B. Steuerhinterziehung (Scheinrechnungen als Betriebsaufwand), Untreue (Anlegen oder Duldung schwarzer Kassen), Betrug (Scheinrechnungen), Geldwäsche (Zahlungen an Scheinadressen, Briefkastenfirmen oder auf Scheinrechnungen) oder Verrat von Geschäftsgeheimnissen (bevorzugte Informationen in Angebotsituationen).

3.3.7 Die nach dieser Richtlinie verbotenen Verhaltensweisen und die in dieser Richtlinie geforderten Sorgfalts- und Kontrollpflichten zur Korruptionsprävention erstrecken sich daher nicht nur auf die unmittelbaren Maßnahmen zur Vorteilsgewährung oder -forderung, sondern auch auf die damit verbundenen Vorbereitungs- und Täuschungshandlungen und -unterlassungen (wie beispielsweise fehlende Rechnungskontrollen) im Rechnungswesen, Kreditorenmanagement, Margenkalkulation, Einkauf, Angebots- bzw. Ausschreibungsvorbereitung oder Auftrags- oder Projektgestaltung.

4. Externe und interne Verpflichtungen zur Korruptionsprävention

4.1 Weltweite Verpflichtungen gemäß dieser Anti-Korruptionsrichtlinie

Die Verpflichtungen aus der hier vorgelegten internen Richtlinie zur Verhinderung von Korruption und das Verbot jeglicher korrupter Handlungen gelten für alle Mitarbeiter und Führungskräfte der AEB SE weltweit und unabhängig davon, ob ein untersagtes Verhalten die Gesetze eines bestimmten Landes verletzt oder nicht.

4.2 Weltweite Anwendung von Anti-Korruptionsgesetzen

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass korruptes Verhalten in Zusammenhang mit geschäftlichen Aktivitäten mittlerweile nahezu weltweit gesetzlich unter Strafe gestellt ist und die Strafgesetze eines Staates auch auf Korruptionshandlungen in anderen Staaten angewendet werden können, wenn

- solche Handlungen von dem betreffenden Staat ausgingen,
- von dort aus veranlasst oder unterstützt wurden,

- Angehörige dieses Staates beteiligt waren oder
 - Korruptionshandlungen im Ausland die Interessen dieses Staates verletzen
- 4.3 Verpflichtungen nach deutschem Recht
Diese Richtlinie berücksichtigt insbesondere die gesetzlichen Vorgaben nach deutschem Recht. Das sind aus dem Strafgesetzbuch insbesondere § 299 StGB (Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr), § 299a StGB (Bestechlichkeit im Gesundheitswesen), § 331 StGB (Vorteilsannahme durch Amtsträger), § 332 StGB (passive Bestechung von Amtsträgern), § 333 StGB (Vorteilsgewährung an Amtsträger), § 334 StGB (aktive Bestechung von Amtsträgern), § 108e StGB (Abgeordnetenbestechung). Daneben sind die Strafnormen in Bezug auf § 261 StGB (Geldwäsche) und § 266 StGB (Untreue) berücksichtigt, ebenso unternehmerische Sorgfaltspflichten für gewerbliche Güterhändler aus dem Geldwäschegesetz, der Abgabenordnung und den steuerlichen Anforderungen an ordnungsgemäße Rechnungen.
- 4.4 Der US Foreign Corrupt Practices Act – internationale Anwendbarkeit und Organisationspflichten
International hat der United States Foreign Corrupt Practices Act von 1977 (FCPA) zur Verhinderung der Bestechung von Amtsträgern (public officials) und diesen nahestehenden Personen besondere Bedeutung erlangt. Mit den sogenannten „books and records“ – Regeln zur Verhinderung schwarzer Kassen und seinen Anforderungen an die Auswahl und Kontrolle von Beratern und Geschäftspartnern für die Vertriebs- und Absatzunterstützung, stellte der FCPA ausdrückliche organisatorische Sorgfaltspflichten der Unternehmensverantwortlichen zur Verhinderung von Korruption auf. Weil die US-Gerichtsbarkeit nach US-Verständnis nicht auf das Hoheitsgebiet der USA beschränkt ist, müssen deutsche Unternehmen immer damit rechnen, dass bei Verstößen gegen den FCPA US-Behörden vor oder neben den deutschen Strafverfolgungsbehörden tätig werden, wenn es um Geschäfte geht, die US-Wettbewerbsinteressen berühren, den US-Dollar als Transaktionswährung benutzen, unter Beteiligung von US-Staatsbürgern oder Personen mit permanenter US-Aufenthaltsvisa stattgefunden haben oder andere Beziehungen zu den USA aufweisen, wie z. B. Anteilsbesitz von US-Investoren.

- 4.5 UK Bribery Act
Der UK Bribery Act von 2010 stellt die Bestechung von in- und ausländischen Amtsträgern wie auch die Bestechung im Geschäftsverkehr unter Strafe. Das Gesetz verpflichtet Unternehmen zu organisatorischen Maßnahmen zur Korruptionsprävention und sieht sowohl Strafen gegen einzelne Personen als auch – bei Verletzung von Organisationspflichten – gegen das verantwortliche Unternehmen selbst vor. Sofern ein deutsches Unternehmen in Großbritannien Geschäftstätigkeiten ausübt („carries on a business or part of a business“), kann es bei einer Verantwortung für Auslandsbestechung mangels ausreichender Sorgfaltsmaßnahmen wegen „close links“ zu Großbritannien der britischen Strafverfolgung unterliegen, selbst wenn der eigentliche Tatort nicht in Großbritannien liegt oder keine britische Einheit des deutschen Unternehmens oder deren Mitarbeiter an der Bestechung beteiligt waren.
- 4.6 International unterschiedliche gesetzliche Anti-Korruptionsregeln
Strengere nationale oder lokal anwendbare Anti-Korruptionsvorschriften gehen den Regeln der hier vorgelegten Richtlinie vor. Im Übrigen sind die Regeln dieser Richtlinie für die Adressaten auch dann verbindlich, wenn nationale oder lokal anwendbare gesetzliche Regelungen weniger strenge Anti-Korruptionsmaßnahmen und Verhaltensvorschriften vorsehen. Solche Unterschiede bestehen insbesondere bei Zuwendungen an Amtsträger und Schmiergeldern (Facilitation Payments).
- 4.7 Schmiergelder
Als Regel gilt: Bei der AEB SE sind Schmiergeldzahlungen in jeder Form verboten und werden nicht geduldet.
- 4.8 Organisations- und Kontrollpflichten
- 4.8.1 Alle Mitarbeiter und Führungskräfte werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle einer Verletzung von Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Korruption nicht nur die operativ an der Bestechungshandlung Beteiligten bestraft oder mit Bußgeld belegt werden können. Vielmehr können in solchen Fällen Bußgelder wegen der nicht ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Organisations- und Kontrollpflichten zur Verhinderung von Korruption gegen die verantwortlichen Führungskräfte, den Vorstand und das Unternehmen selbst verhängt werden. In

Deutschland und für deutsche Unternehmen folgt das aus §§ 130, 9 in Verbindung mit § 30 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG). Danach müssen die Geschäftsführung und die mit der Wahrnehmung von Geschäftsführungspflichten betrauten Führungskräfte durch geeignete, risikobasierte Maßnahmen und Kontrollen dafür sorgen, dass bei Führung der Unternehmensgeschäfte keine strafbaren oder bußgeldbedrohten Handlungen deshalb begangen werden können, weil Präventionsmaßnahmen pflichtwidrig unterlassen worden sind.

4.8.2 Der Rahmen für Bußgelder gegen das Unternehmen kann in Deutschland bis zu 10 Millionen Euro betragen, gegen einzelne Personen bis zu einer Million Euro. Darüber hinaus kann der Mehrerlös vom Staat eingezogen werden, den das Unternehmen aus den korrupten Aktivitäten gezogen hat (auf Bruttobasis ohne Berücksichtigung von Kosten) und es können Auftragssperren drohen. Persönliche Geldstrafen dürfen vom Unternehmen nicht erstattet werden.

4.8.3 Im Falle von Unternehmen sieht der FCPA strafrechtliche Bußgelder in Höhe von bis zu zwei Millionen US-Dollar oder der zweifachen Summe des Bruttoerfolgs oder Verlusts pro Verstoß vor, je nachdem, welcher Betrag höher ausfällt. Außerdem sieht er eine zivilrechtliche Strafe in Höhe von 16.000 US-Dollar pro Verstoß bzw. die Herausgabe von erwirtschafteten Gewinnen vor.

4.8.4 Im Falle von Privatpersonen sieht der FCPA eine bis zu fünfjährige Freiheitsstrafe sowie Bußgelder in Höhe von bis zu 150.000 US-Dollar oder der zweifachen Summe des Bruttoerfolgs oder Verlustes pro Verstoß vor, je nachdem welcher Betrag höher ausfällt. Außerdem sieht er eine zivilrechtliche Strafe in Höhe von 16.000 US-Dollar pro Verstoß bzw. die Herausgabe von erwirtschafteten Gewinnen vor. Das Unternehmen darf Privatpersonen im Falle der Verhängung einer strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Geldbuße nicht schadlos halten.

5. Managementverantwortung und Compliance-Unterstützung

5.1 Jede Führungskraft trägt im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben als „erste Verteidigungslinie“ die primäre Verantwortung dafür, korrupte Aktivitäten zu verhindern, allen Hinweisen auf mögliche Korruption nachzugehen, diese unverzüglich an den Compliance-Beauftragten zu melden und nach besten Kräften dafür zu

sorgen, dass die Verfahren eingehalten oder eingeführt werden, die die Voraussetzungen für Korruption verhindern sollen.

5.2 Der Compliance-Beauftragte der AEB SE unterstützt, berät und kontrolliert die Compliance-Ansprechpartner der Tochtergesellschaften, die Führungskräfte und Mitarbeiter der AEB SE bei Wahrnehmung dieser Verantwortung mit professionellem Wissen, Festlegung und Einführung verbindlicher Standards, Beratungs-, Schulungs- und Case-Management-Aktivitäten. Falls es seiner Einschätzung nach wegen möglicher Korruptionsrisiken im Hinblick auf aktuelle oder potentielle Störfälle oder im Rahmen des Folgemanagements solcher Fälle erforderlich sein sollte ist er darüber hinaus berechtigt, Mitarbeitern und Führungskräften Weisungen zu erteilen und alle Informationen zu erheben, die seiner Meinung nach für die Einschätzung, Kontrolle oder Handhabung von Compliance-Risiken in Bezug auf die AEB SE zweckdienlich sind.

5.3 Hierdurch wird eine besondere, eigene Verantwortung, Handlungs- und Weisungskompetenz des Compliance-Beauftragten und der Compliance-Funktion bei der AEB SE zur Verhinderung von Compliance-Risiken geschaffen. Diese hebt die vorstehend geschilderte diesbezügliche Primärverantwortung der Führungskräfte zur Korruptionsprävention im Rahmen ihres beruflichen Verantwortungsbereiches allerdings weder auf noch reduziert sie diese.